Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen -Nr.:
BV/3/0284

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	11.10.2021			

Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserflächein der Gemeinde Garz - Anleger Glewitzer Fähre

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:
Dem Antrag der Gemeinde Garz auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche im Bereich des Anlegers der Glewitzer Fähre wird zugestimmt.

Der maßstabsgerechte Lageplan (Anlage 1) des Fachdienstes Kataster und Vermessung vom 21. Mai 2021 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 27. September 2021

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:
Mit Schreiben vom 29. Juni 2021 hat die Gemeinde Garz auf der Grundlage des Stadtvertreterbeschlusses vom 22. Juni 2021 die Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche im Bereich des Anlegers der Glewitzer Fähre beim Innenministerium beantragt.

Eine Inkommunalisierung erfolgt gem. § 11 Abs. 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben das Vorhandensein gemeindlicher und kreislicher Gebietshoheit erfordern.

Die Stadt Garz/Rügen beabsichtigt, den Fährverkehr fortzuführen. Dafür wird eine Betriebsgenehmigung gem. § 6 Abs. 1 WVHaSiG M-V benötigt, welche nach § 11 Abs. 2 WVHaSiG M-V durch den zuständigen Landkreis Vorpommern-Rügen erteilt wird. Für den Bereich des Fähranlegers „Glewitzer Fähre“ hat der Landkreis Vorpommern-Rügen jedoch noch keine Gebietshoheit inne, wodurch bislang keine Genehmigung erteilt werden konnte. Aus diesem Grund ist die Inkommunalisierung und damit Zuordnung der zum Fähranleger zugehörigen Wasserflächen zum Hoheitsgebiet der Stadt Garz/Rügen und des Landkreises Vorpommern-Rügen vordringlich angezeigt.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeinde- auch die Kreisgrenze nach § 11 Abs. 5 KV M-V ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan vom 21. Mai 2021
Anlage 2 - Lageplan vom 21. Mai 2021 mit Orthofoto

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		